

Newsletter

Inhalt

Bundeswirtschaftsministerium erbittet aktuelle Wirtschaftlichkeitsdaten bis 18. Januar 2018 für KWK-Anlagen	2
Bundesnetzagentur veröffentlicht FAQ zum Marktstammdatenregister	3
MaStR: Separates Meldeformular für Batteriespeicher	3
Veranstaltungen	4
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

Bundeswirtschaftsministerium erbittet aktuelle Wirtschaftlichkeitsdaten bis 18. Januar 2018 für KWK-Anlagen

Wie bereits in unserem letzten Newsletter (Dezember 2017) berichtet, hat die EU-Kommission die Eigenversorgungsregelung gemäß § 61b Nr. 2 EEG 2017 vorerst nicht genehmigt. Für KWK-Anlagen in der Eigenversorgung mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014 ist somit ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich die volle EEG-Umlage zu entrichten.

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) teilte dazu in einem Schreiben vom 10. Januar 2018 mit, dass die bisherige Diskussion mit der EU-Kommission auf Grundlage von 13 typisierten Beispielen für KWK-Neuanlagen geführt wurde, die von der Prognos AG zusammen mit Projektpartnern und Stakeholdern aus Gewerbe und Industrie im Rahmen der Novellierung des KWKG in den Jahren 2014/15 entwickelt worden sind. Diesen Fallbeispielen kommt bei der Bewertung möglicher Überförderungen durch die EU-Kommission eine wesentliche Bedeutung zu.

Das BMWi steht nach eigenen Angaben weiterhin in enger Abstimmung mit der EU-Kommission. Dies soll dazu führen, dass zügig eine neue – europarechtskonforme – Regelung zur EEG-Umlagebegrenzung geschaffen werden kann.

Da die Entwicklung der Fallbeispiele bereits einige Zeit zurückliegt, möchte sich das BMWi vergewissern, dass sie nach wie vor ein repräsentatives Bild zeichnen. Aus diesem Grund bittet das BMWi, die beiliegende Erläuterung der Prognos AG zu prüfen und bis 18. Januar 2018 eine Rückmeldung (norman.tannert@bmwi.bund.de) zu folgenden Fragen zu geben:

„Hat es nach Ihrer Kenntnis im Zeitraum seit 2014/2015 Entwicklungen gegeben,

1. die dazu geführt haben, dass eine oder mehrere der hier beschriebenen 13 Fallkonstellationen nicht mehr repräsentativ sind (d.h. in der Praxis keine relevante Zahl von Neuanlagen auf diese Gruppe entfällt);
2. die sich negativ auf die allgemeine Wirtschaftlichkeit der Anlagen ausgewirkt haben, insbesondere mit Blick auf die hier genannten Kosten und Anlagenparameter? Sind die angenommenen Parameter weiterhin repräsentativ?“

Wir empfehlen Unternehmen, die entsprechende Anlagen betreiben, dringend zu prüfen, ob eine Einreichung von Wirtschaftlichkeitsdaten bzw. sonstige Kommentierungen sinnvoll ist. Unseres Erachtens kann dadurch auf den noch offenen Abstimmungsprozess zwischen BMWi und EU-Kommission eingewirkt werden.

Gern stehen wir Ihnen bei Rückfragen zu diesem Themenbereich zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Bundesnetzagentur veröffentlicht FAQ zum Marktstammdatenregister

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat auf ihren Internetseiten eine Liste häufig gestellter Fragen zum Marktstammdatenregister (MaStR) veröffentlicht,¹ mit welcher insbesondere Fragen zum MaStR, den Registrierungsspflichten und -abläufen beantwortet.

Auch wenn das Webportal derzeit noch nicht betriebsbereit ist und Meldungen nur eingeschränkt möglich sind, hat die BNetzA die aus ihrer Sicht wichtigsten Fragen rund um das MaStR veröffentlicht.

Das MaStR soll dazu dienen, ein für jedermann nutzbares Instrument zu schaffen, welches die wesentlichen Akteure des Strom- und Gasmarktes erfasst. Da ein Unterlassen bzw. die nicht richtige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Vornahme der Registrierung bußgeldbewährt ist, sollten die entsprechenden Meldepflichten und die Freishaltung des MaStR unbedingt im Auge behalten werden. Jedoch – auch dies beantwortet die BNetzA in ihrer FAQ-Liste – werden keine Bußgeldverfahren für Verzögerungen eingeleitet, die sich aus der verspäteten Verfügbarkeit des MaStR-Webportals ergeben.

Sollten Sie Rückfragen zu energierechtlichen Meldepflichten oder zum Umgang mit dem Marktstammdatenregister haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509

E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

MaStR: Separates Meldeformular für Batteriespeicher

Ende des vergangenen Jahres hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) ein separates Meldeformular für die Registrierung von Stromspeichern veröffentlicht.

Auch wenn nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) die Registrierungspflicht auf sämtliche Speicher (Anlagenregisterverordnung: nur Speicher in die ausschließlich Strom aus EE-Anlagen eingespeist wird) ausgedehnt wurde, sind bis zum Start des MaStR-Webportals nur Speicher, in die ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen eingespeist wird und die nach dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden, zu registrieren. Für die Registrierung gilt die Monatsfrist ab Inbetriebnahme der Anlage.

Für vorgenannte Batteriespeicher hat die BNetzA zur Erfüllung der Meldepflicht ein separates Formular zur Verfügung gestellt, welches auf ihrer Internetseite heruntergeladen

¹ abrufbar unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Instituten/DatenaustauschundMonitoring/datenaustauschundmonitoring-node.html

werden kann.² Für die Registrierung von sonstigen Stromspeichern, in die ausschließlich Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen eingespeist wird, sollen sich die entsprechenden Anlagenbetreiber telefonisch oder per E-Mail an die BNetzA wenden.

Die Meldung ersetzt jedoch nicht die Pflicht aller Betreiber von bestehenden und neuen Anlagen, sich nach dem Start des MaStR-Webportals erneut zu registrieren und die Eintragungen zu ihren Anlagen zu prüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren und zu ergänzen.

Auch wenn die BNetzA klarstellt, dass Stromspeicher, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden, derzeit nicht registriert werden können, bleibt unklar, ob diese als sonstige Stromspeicher, sofern in sie ausschließlich Strom aus EE-Anlagen eingespeist wird, zur Registrierung telefonisch oder per E-Mail an das MaStR-Serviceteam zu melden sind. Insoweit sind die Angaben der BNetzA auf ihrer Internetseite widersprüchlich.

Sofern Sie Fragen zum MaStR oder weiteren energierechtlichen Meldepflichten haben, stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Veranstaltungen

Veranstaltungsreihe “Stromkostenoptimierung für Industrie und Gewerbe - Neuerungen bei EEG-Umlage, Netzentgelten, Steuern sowie weiteren Abgaben”

19. Januar 2018 in München

Weitere Informationen finden Sie in dem beigefügten Einladungsflyer sowie unter diesem [Link](#).

Tagesseminar „Richtige Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2017“

25. Januar 2018 in Berlin

15. März 2018 in Frankfurt

[Link](#) zu weiteren Informationen und zur Anmeldung.

² abrufbar unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschUndMonitoring/MaStR/Registrierung/Formular_Stromspeicher_MaStR.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Schulung Energiemanager 2018

In einer gemeinsamen Schulungsveranstaltung bieten Ihnen PwC, DQS und Arqum auch im kommenden Jahr praxisnahe und gebündelte Informationen zu den aktuellen Themen im Energiemanagement.

Wir bieten Ihnen eine praxisnahe und persönliche Schulung an, in der die gemeinsame Erarbeitung von Lösungen für Ihre Unternehmen im Mittelpunkt steht. Auch Ihre Fragen aus der betrieblichen Praxis können Sie mit den Experten klären.

Die Schulung ist auf 20 Teilnehmer begrenzt. Zielgruppe sind verantwortliche Personen in Unternehmen aus den Bereichen Controlling, Energiemanagement, Technik und Facility Management.

Termine:

20. Februar 2018 in **München** und

22. Februar 2018 in **Düsseldorf**.

Bei Interesse, finden Sie unter diesem [Link](#) weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung. Jeder Teilnehmer erhält ein Teilnahme-Zertifikat über die erfolgte Weiterbildung in energiewirtschaftlich relevanten Themen.

Nicolas Deutsch, Senior Manager, Tel.: +49 211 981-3962

E-Mail: nicolas.deutsch@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

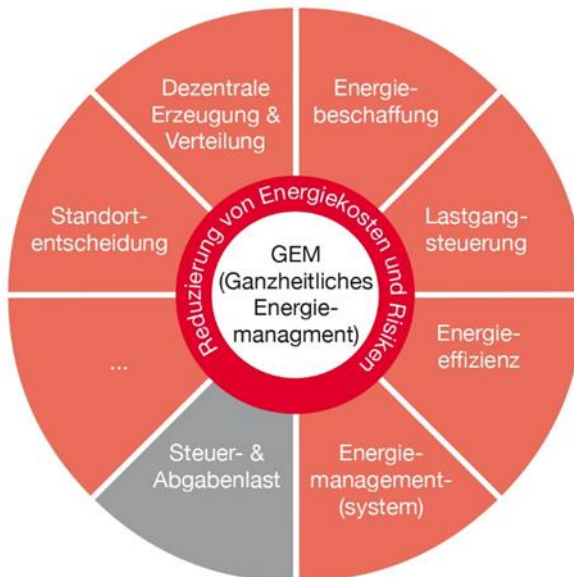
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.